



# Informationsblatt für die Beantragung einer Heilpraktikererlaubnis

## Verfahren nach Aktenlage

### FAQ - Häufig gestellte Fragen Allgemeines

#### Wer ist für meinen Heilpraktikerantrag zuständig?

Zuständig ist in Niedersachsen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die heilpraktische Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben oder später in der Region Hannover tätig werden wollen, ist demnach das Gesundheitsamt der Region Hannover zuständig.

Bitte beachten Sie: Sofern der Wohnsitz nicht in der Region Hannover liegt, kann ein Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis hier nur gestellt werden, wenn eine tatsächliche Niederlassungsabsicht im Regionsgebiet glaubhaft schriftlich erklärt wird.

#### Wer sind meine Ansprechpartner\*in bei der Region Hannover?

Bei Fragen oder Anliegen rund um die Antragstellung können Sie sich gern an Frau Weigel oder Frau Hartmann wenden:

##### Frau Weigel - Sachbearbeitung

Telefon: (0511) 616-23277

E-Mail: [Heilpraktiker@region-hannover.de](mailto:Heilpraktiker@region-hannover.de)

##### Frau Hartmann - Sachbearbeitung

Telefon: (0511) 616-28005

E-Mail: [Heilpraktiker@region-hannover.de](mailto:Heilpraktiker@region-hannover.de)

#### Ist auch eine Online-Antragstellung möglich?

Für das Einreichen des Antragsformulars steht das [Serviceportal der Region Hannover](#) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Unterlagen, die als beglaubigte Kopien eingereicht werden müssen, weiterhin per Post oder persönlich eingereicht werden müssen.

#### Was bedeutet Entscheidung nach Aktenlage?

Eine Entscheidung nach Aktenlage bedeutet, dass durch Nachweis einer erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen bundesgesetzlich geregelten Heilberuf (z. B. Physiotherapeut\*innen, Logopäd\*in) sowie einem Nachweis einer Zusatzqualifikation zum Schließen der Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde, eine sektorale Erlaubnis erteilt werden kann, ohne zusätzlich eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten beim Gutachterausschuss des Landessozialamtes absolvieren zu müssen. Konkret bedeutet es, dass anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen überprüft wird, ob Sie über alle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufs des Heilpraktikers verfügen.

#### Welche allgemeinen Voraussetzungen sind zu beachten?

Um eine Heilpraktikererlaubnis zu erlangen, gelten nach § 2 der [HeilprGDV 1](#) folgende **Grundvoraussetzungen:**

- Mindestens 25 Jahre alt
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Keine Vorstrafen im Führungszeugnis
- Körperliche und geistige Eignung

#### Welche spezifischen Voraussetzungen sind zu beachten?

##### Für Psychotherapie:

- Diplom als Psycholog\*in (von einer inländischen Universität oder Hochschule) oder Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie
- Fundiertes theoretisches Wissen und jahrelange praktische Erfahrung im Bereich der Psychotherapie

### Für Physiotherapie:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut\*in“
- Erfolgreich abgeschlossener Nachqualifikationskurs mit Kenntnisüberprüfung.

### Für Logopädie:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäd\*in“
- Erfolgreich abgeschlossener Nachqualifikationskurs, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind.

### Gibt es auch einen sektoralen Heilpraktiker für den Bereich der Podologie?

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.08.2024 entschieden, dass nun auch in Niedersachsen eine sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Podologie erteilt werden muss. Welche Anforderungen an die Erlaubniserteilung gestellt werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Hierfür bedarf es einer Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz durch das Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Wann diese kommen wird, ist nicht bekannt, sodass auch nicht absehbar ist, zu wann über die Anträge entschieden werden kann. Anträge können Sie gerne bereits stellen. mitzusendende Unterlagen:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Podolog\*in“
- Erfolgreich abgeschlossener Nachqualifikationskurs, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

1. Antragsformular
2. Kurzgefasster, datierter und unterschriebener Lebenslauf
3. Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie)
4. Heiratsurkunde (falls verheiratet als beglaubigte Kopie)
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises)
6. Nachweis darüber, dass mindestens ein Hauptschulabschluss vorliegt (beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses)
7. Ärztliche Bescheinigung (nutzen Sie hierfür bitte das Muster für die ärztliche Bescheinigung)
8. Amtliches Führungszeugnis (Belegart O) zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung online oder beim örtlichen Bürgeramt)

### Zusätzlich bei Psychotherapie:

1. Urkunde über Diplom oder Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie (beglaubigte Kopie),
2. Nachweis über eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Psychotherapie (beglaubigte Kopie) und
3. gegebenenfalls Nachweise über entsprechende Zusatz-, Fort- und Weiterbildungen (beglaubigte Kopie)

### Für Physiotherapie:

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/in“ (beglaubigte Kopie),
2. Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Nachqualifikationskurs mit Kenntnisüberprüfung (beglaubigte Kopie) und
3. Nachweise über entsprechende Zusatz-, Fort- und Weiterbildungen (beglaubigte Kopie)

### Wohin soll ich meine Unterlagen senden?

Region Hannover  
Fachbereich Gesundheitsmanagement  
Team 53.12 - Heilpraktikerwesen  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover

### **Wann und wie kann ich meine Antragsunterlagen einreichen?**

Für Verfahren nach Aktenlage können Sie Ihre Antragsunterlagen jederzeit bei uns postalisch einreichen.

Sollten Sie Ihre Unterlagen vor Ort einreichen wollen, vereinbaren Sie vorab bitte unbedingt per Telefon oder E-Mail einen persönlichen Termin.

### **Wie hoch sind die Kosten?**

Bei Antragstellung für Entscheidungen nach Aktenlage wird ein **Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 €** fällig.

Die Kosten werden auf Grundlage der §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit dem Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) erhoben.

Auch für Ablehnungen fallen anteilige Kosten an.

Erfahrungsgemäß liegen die Gesamtkosten für Entscheidungen nach Aktenlage zwischen 300,00 € und 700,00 €.

Nach der Entscheidung (Erlaubnis oder Ablehnung) erhalten Sie einen Kostenbescheid, in dem abschließend über die Kosten entschieden wird.

### **Ich habe alle Unterlagen eingereicht. Wie geht es weiter?**

Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht und den jeweiligen Kostenvorschuss überwiesen haben, werden Ihre Unterlagen inhaltlich geprüft. Der Prüfvorgang kann bis zu 8 Wochen in Anspruch nehmen. Danach erhalten Sie einen Bescheid mit einer Entscheidung.